Marktgemeinde Pöggstall
Bezirk Melk
Hauptplatz 1
3650 Pöggstall
Tel. 02758/2383
Fax 02758/2383-20
gemeinde@poeggstall.at
www.poeggstall.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöggstall hat in seiner Sitzung am **2.Juni 2025** beschlossen:

Kanalabgabenordnung

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen *Mischwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **Euro 15,50** festgesetzt.

(2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) wird eine Baukostensumme von **Euro 8.798.888,00** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von **lfm. 13.164** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen *Schmutzwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **Euro 13,40** festgesetzt.

(2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) wird eine Baukostensumme von **Euro 7.586.641,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **lfm. 17.680** zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen *Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **Euro 4,25** festgesetzt.

(2) Der Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) wird eine Baukostensumme von **Euro 1.798.909,00** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von **lfm. 5.110** zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 %, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem **1.7.2025** rechtswirksam. (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Pöggstall • Bez. Melk, NÖ •

Angeschlagen am: 04.06.2025
Abgenommen am: 19.06.2025